

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Nittendorf

(in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.01.2000)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Nittendorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 20.11.1989, Az. II/3-Pre., genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Nittendorf werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benutzung des Wochenmarktes erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Markteinrichtung benutzt oder benutzen läßt. Überläßt der befugte Benutzer einem Unbefugten die Einrichtung, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren bemessen sich pro Frontmeter Standfläche

- | | |
|----------------|--------------------------------|
| 1. Tagesplätze | 1,00 €/Frontmeter |
| 2. Dauerplätze | 1,00 €/Frontmeter und Markttag |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird vor Beginn der Benutzung, bei Dauerplätzen vor Beginn der ersten Benutzung fällig.

Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 13. November 1989

gez.

Zausinger
1. Bürgermeister